

Vierte Sitzung der sächsischen Provinzial Synode zu Merseburg.

Montag, 27. Mai.
Um 9 Uhr ward die Sitzung von Präses eröffnet. Das Gebet sprach Direktor Dr. Schmieder aus Wittenberg und Landrath v. Davier ward veröffentlicht. Darauf ward das Protokoll über die 2. Sitzung verlesen. P. Schöbber erhielt Urlaub auf 8 Tage. Neue Eingänge werden mitgeteilt und in die betreffenden Kommissionen verlesen. Präsident v. Diez theilt mit, daß am 28. und 31. Mai Concerte zu Ehren der Synodalen veranstaltet sind.

Tagesordnung: Landrath H. Stielow berichtet über die Verhandlungen der Kommission über die Heranziehung der Grundstücke der Forsten zu kirchlichen Zwecken. Nachdem von der Synode beschlossen sei, die Grundsteuer ferner nicht mehr zu Synodalzwecken heranzuziehen, empfiehlt sich, abgesehen von anderen juristischen Gründen, der Uebertragung zur Tagesordnung. Landrath v. Rauchhaupt wies darauf hin, der Ausschluß der Grundsteuer beschränkt sich nur auf die Vertheilung der Provinzialsynodalfonds und es sei eine schwierige Rechtsfrage, ob nicht im Bezirk einer Eingemeinde die Forsten zu kirchlichen Zwecken heranzuziehen seien. Es sei aber Sache der Forsten, im Rechtswege ihre Sache zu verfolgen, darum sei auch er für die Tagesordnung. Uebertragungswort Sachde meint, es handle sich im Antrag wohl nur um die Kosten für Synodalzwecke und sei auch er für die Tagesordnung. Referent Stielow erwirbt noch, daß im Antrag es inlar gelassen sei, ob nur die Synodalzwecke oder alle kirchlichen Umlagen gemeint seien. Konfirmandenratz Nizze entwickelt die Schwierigkeit der Rechtsverhältnisse und hält dafür, daß die Forsten zu Synodalfonds nicht heranzuziehen sind; im Uebrigen sei es Sache der kirchlichen Gemeindevorstände, den Modus der Aufbringung kirchlicher Steuern selber festzustellen. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Sup. Anz berichtet über den Antrag der Kreisynode Köthen, daß die Kosten der Begräbnissen von den vereinigten Kreisynoden gemeinsam getragen werden. Die Kommission hält den wesentlichen Inhalt des Antrages bei. Es sei im Wege der kirchlichen Gesetzgebung eine Bestimmung hierüber zu erlassen und wolle die Provinzialsynode die Einreichung des Antrages der Kreisynode Köthen bei dem Kirchenregiment zu thunlichster Berücksichtigung überweisen. Der fönl. Kommissar unterlegte den Antrag als gerecht und begründet. Der Antrag wird angenommen.

Landrath v. Rauchhaupt berichtet über die Denkschrift des Provinzial-Synodalvorstandes über den künftigen Kerner-Kirchenfonds. Er ist 1723 gestiftet zur Sammlung der Ueberschüsse der künftigen Kirchenassen und sollte für jede Kirche eine besondere Rechnung geführt werden. Aber seit 100 Jahren (1778) wird der Gesamtbetrag ohne Sonderverwaltung verwaltet und auch der Zinsüberschuß zum Bau armer Kirchen verwendet. Aus der Provinz Sachsen gehören 100 Kirchen der Altmärk zu Kerner-Kirchenfonds. Das Herrenhaus hat bereits die Auflösung der Fonds gefordert, aber bisher erfolglos, da die Regierung in den zu verbundenen Kirchen eine nicht leistungsfähige juristische Person erkannt. Die Provinzialsynode hat sich nunmehr schlüssig zu machen über ihre Stellung zur Sache. Referent empfiehlt, zu beschließen, die Verwaltung der Fonds mit der Synodalverwaltung halbtags in Einklang zu bringen, also die kirchliche Verwaltung der Kerner-Kirchenfonds zu erbitten. Gegenwärtig werden viele Ablesungsprotokolle der zum Fonds gehörigen Kirchen ihnen entgegen und in den großen Töpfen verworfen; nicht wenige Gemeinden sind durch solches Verfahren verarmt. Sup. Wolff bittet um Annahme des Antrages. Ebenfalls hält den Kirchen über die Verwaltung ihres zum Fonds gehörigen Vermögens. Kirchenratz gelehrt werden sollen; doch ist dies nicht gefehien. Dazu soll die Verwendung eine sehr ungleiche mögliche sein, z. B. die Umgegend von Potsdam bevorzugt werden. Es seien schenbar gar keine feste Grundzüge über die Art der Verwaltung vorhanden. Kaum ausföhrbar sei eine Zerlegung des Fonds unter die Gemeinden, doch sollte der Fonds in kirchliche Verwaltung kommen und keine Gemeinde gezwungen werden, ferner ihre Ueberschüsse dahin abzugeben. Der Antrag Rauchhaupt wird einstimmig angenommen.

Nunmehr ward berichtet über die Verhandlungen der Kommission über das kirchliche Formularwesen. Der fönl. Kommissar hat, statt seiner Kommissar in Sachen des Formularwesens jeder Zeit während der Diskussion das Wort zu geben. Die Synode stimmte dem zu. Als Referent der Kommission berichtete Sup. Pinnerelle.

Das Propoenendum des Evangelischen Oberkirchenrathes, betreffend die Umgestaltung des kirchlichen Emeritenwesens empfiehlt die Aufhebung des jetzigen veralteten Verfahrens, wonach der vom Amte zurücktretende Pfarrer $\frac{1}{2}$ der Stellen-Einnahmen als Ruhegehalt erhält, dazu einen Zuschuß aus dem provinziellen Emeritenfonds, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dienstjahre. Ferner ist es nach der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrathes folgendermaßen gehalten werden. Der Emeritus erhält eine nach dem gesammten Dienstjahren zu berechnende, mit dem Dienstalter steigende Pension aus einem allgemeinen Pensionsfonds, und zwar nach zehn Dienstjahren $\frac{20}{100}$ des Dienstjahren-Einkommens. Sie steigert sich jährlich um $\frac{1}{100}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{80}{100}$. Die höchste Pension beträgt 3000 M. Wer vor dem zurückgelegten 10. Dienstjahre emeritirt werden will, kann im Bedürfnisfalle ausnahmsweise eine Pension bis zu $\frac{20}{100}$ des Dienstjahren-Einkommens erhalten. Der Fonds bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Geistlichen

(1 pCt. des Dienstjahren-Einkommens), aus Beiträgen der Pfarrsynoden und aus allgemeinen Kirchensteuern. Die provinziellen Emeritenfonds werden mit dem Inspektoren des allgemeinen Pensionsfonds geschlossen und das Verhältniß zu den Mitgliedern und zum Pensionsfonds geregelt. Wer binnen 10 Jahren nach Eröffnung des Pensionsfonds in den Ruhestand tritt, bekommt 10 Dienstjahre abgerechnet im des vorausgesetzlichen Andrangs willen. Der Fonds wird vom E. O. K. R. verwaltet und unterliegt der Kontrolle der Generalsynode und ihres Vorstandes.

Die Kommission empfahl die Vorlage und hatte indeß Abänderungen beschlossen, welche heute vom Referenten vorgelesen und verlesen wurden. Die neue Ordnung würde im Vergleich zur jetzigen Ordnung den einen Emeritus besser, den andern schlechter stellen; doch sei die Aenderung im Ganzen bringend zu wünschen. Es tritt jetzt schmerzhaft die Thatsache hervor, daß der Staat die Kirche aus seiner Vormundschaft entläßt, ohne denselben ihr Erbgut mit auf den Weg zu geben. Nunmehr komme es vor Allem auf Selbsthilfe an, und sei die Steuertkraft der Kirche erst am letzten Stills heranzuziehen. Man tritt in die Generaldebatte mit Einschluß der Specialdebatte über § 1. Die zur Vorlage gestellten Anträge werden vorgelesen. Prof. Niehm meint, wenn ferner die Prüfungsmaßnahmen und das Dienstalter bestimmend sein sollen, so müssen die Prüflinge und die Personen im Weltlichen, und nicht die allgemeine Kirchensteuer herangezogen werden. Es sei zu erwägen, ob die Höhe des Emeritengehalts nicht lediglich nach dem Dienstalter zu bestimmen sei, ohne Beachtung des Pensions-Einkommens, so daß alle Emeriten gleichmäßig behandelt würden. Freilich bedürfte es, um gegen die jetzigen Berechtigten nicht ungerecht zu sein, einer Ueberlegungsbestimmung. Wichtig sei auch die Frage, ob sich eine landesrechtliche oder eine provinzielle Regelung empfehle; die letztere sei der allerersten Erwägung werth. Für landesrechtliche Regulirung mangle es an allem sichern statistischen Material; auch sei es unbillig, auf diese Weise den Inhaber der Unterthänigkeit bedürftigen Provinzialkirchen helfen zu wollen. Letzterer Gesichtspunkt sei ja für die rechtliche Synode bestimmend gewesen, die Vorlage abzulehnen. Bei principielle Regelung könne man anknüpfen an das Bestehende und stellen auch allerlei juristische Bedenken gegen die Aufhebung der Provinzialfonds fort. Direktor Ziegler hat, die Vorlage der Kommission nicht ohne Nach zu ändern. Oberpräsident v. Patow warnte vor dem Verzicht, nur nach den Dienstjahren, ohne Berücksichtigung des bisherigen Dienstjahren, pensionieren zu wollen; es wiedererziehe dies der Prezis im Staatsleben und aller Billigkeit, ja sei „Kommissionismus erster Klasse“. Es sei grautheuer, den Pensionsfonds landesrechtlich zu formiren, wenn auch die provinzielle Regelung Manges für sich haben möge. Früher habe auch der Staat mehrfache Pensionsformen; jetzt sei sie einheitlich geregelt und erweise sich dies als ein Gewinn. Pastor Schollmeyer sprach für den Kommissionsvorschlag. Pastor Eiseler empfahl in Aussicht zu nehmen, daß die Pfarrgehälter mehren und mehr sich angeändert werden. Wenn es zum landesrechtlichen Fonds kommen sollte (was die weltlichen Synoden ablehnten), so möchte man die reichen Provinzen auf ihre Kräfte, die ärmeren auf die Kirchensteuern und die Hälfte des Staats verwiesen. Bürgermeister Bötticher tritt für die Kommissionsvorlage ein und setzt sich mit dem Prof. Niehm auseinander. Die Vorlage des E. O. K. R. lege die Gründung eines landesrechtlichen Pensionsfonds voraus und nur so seien alle seine Darlegungen zu verstehen und ausführbar. Unstreitbar empfehle sich von unserem provinziellen Standpunkte eine provinzielle Regulirung, da unser Emeritenfonds sehr reichlich sei; doch sei hierauf, wie die Diskussion der Kommissionsvorlage wieder ergehen werde, zu entscheiden. Generalsuperintendent Schulze betonte die Wichtigkeit der zwei Grundsätze der Aufhebung des Emeritus vom Abjunkten und die Rücksichtnahme auf die Dienstjahre. Er halte die Rücksicht auf das Dienstjahren für sehr notwendig, er wünsche das Minimum möglichst hoch normirt. Er empfehle die landesrechtliche Regulirung und nicht die provinzielle; doch solle der jetzige provinzielle Emeritenfonds in provinzieller Verwaltung bleiben. Die armen Geistlichen in Polen u. A. können nur durch landesrechtliche Fonds zu einer würdigen Emeritirung kommen. Sup. Hering wünschte, wie Prof. Niehm, die Rücksicht auf die Pfarrrenten beizubehalten. Es sollten alle Pfarrer allein nach den Dienstjahren pensionirt werden. Er möchte die besser dotirten Pfarrer an den stiftlichen Gesichtspunkt der brüderlichen Liebe und Gerechtigkeit. Der fönl. Kommissarius erklärte die Vermittlungen der Kommission mit vollem Danke an, da die vom E. O. K. R. zu Grunde gelegten Principe von ihr anerkannt seien; er hoffe, daß über die Vorschläge der Kommission leicht Verständigung zu finden sein werde und er fand sich selber zu keiner derselben in grundsätzlichen Gegensätze. Die Vorschläge des Prof. Niehm seien für das Kirchenregiment unannehmbar. Es sei eine Sache der Landeskirche, für ihre Geistlichen zu sorgen und sollten die provinziellen Gesichtspunkte zurücktreten. In der Abstimmung wurden die Anträge des Prof. Niehm abgelehnt und § 1 der Vorlage des Oberkirchenrathes mit großer Majorität angenommen.

Nunmehr trat man in Berathung über Punkt 2 ein, an welcher von der Kommission etwas geändert war. Referent erklärte, sie wünsche bei Emeritirung in den ersten 10 Dienstjahren eine Pension von 900 M. und wolle das Dienstalter von vollendetem 25. Lebensjahre an bei abgelegtem Examen pro ministerio (nach dem Vorgang der hannoverschen Emeritirungsordnung) berechnen. In der Berathung

empfahl Generalsuperintendent Mallet, die Dienstjahre nicht von dem Examen pro ministerio, sondern von der Ordination an zu berechnen, wobei die Arbeitsjahre in Schule, innerer und äußerer Mission mit in Anrechnung zu bringen seien. Schulrath Tödt wünscht, daß den Theologen auch die provisorische (nicht feste) Arbeit im niederen und höheren Schulwesen beim Dienstalter angerechnet werde. Sup. Wolff schlägt die Pensionsberechnung des Referenten hinzu. Direktor Dieckhoff will auch die Dienstjahre der Kandidaten im Examen angerechnet haben. Der fönl. Kommissar billigte die letzteren Vorschläge, forderte aber, daß nur diejenigen Jahre angerechnet werden dürfen, welche im öffentlichen Dienste zugebracht sind. Die Debatte wird geschlossen und abgestimmt. Es wird durch Abstimmung festgestellt, daß die Pension zwischen 900 und 3600 Mark liegen soll, daß sie von der Ordination an mit Berücksichtigung der öffentlichen Thätigkeit im Schulamt, im Dienst der inneren und äußeren Mission, in der Armee, im Vicariat berechnet werden soll.

Nun trat man in die Berathung von Punkt 3a ein. Referent verleserte den Inhalt dieses Punktes der Kommissionsvorlage, insonderheit die vorgeschlagene progressive Besserung unter Annahme eines Maximums. Präsident verliest die eingegangenen Anträge und eröffnet die Diskussion. Prof. Niehm wünscht größere Beiträge aus den reichen Pfarrentulasten zum Pensionsfonds. Bürgermeister Bötticher bat um Zustimmung zur Kommissionsvorlage, da nur ein Gutachten für den E. O. K. R. abzugeben, der Wunsch einer Scala darin ausgesprochen sei, aber für speziellen Feststellung der Scala die statistische Unterlage fehle. Konfirmandenratz Nizze empfiehlt die Verziehung auf die Staatszuschüsse wegzulassen. Ober-Präsident v. Patow beantragte, zum Schluß der Diskussion eine Resolution zu fassen, dahin gehend, daß man vertraue, der Staat werde seine den geringen Pfarrestellen gewährten Aufbesserungen nicht wieder zurückziehen. Außerdem seien 5 pCt. als Maximum bei Annahme der Progressivsteuer zu hoch gegriffen.

Man schreitet zur Abstimmung. Es wird beschlossen, daß der Pensionsfonds gespeiset werden soll aus den laufenden Pensionsbeiträgen der Geistlichen und zwar bis zu 3 pCt. bei 9000 M. Dienstjahren. Die Rücksicht auf die Staatszuschüsse soll am Schluß in einer besonderen Resolution ausgesprochen werden.

Man kommt zu Punkt 3b. Referent verleserte, daß die Pfarrrenten bei Emeritirungen 8 Jahre lang den 4. Theil des Dienstjahren-Einkommens an den Pensionsfonds zahlen sollen. Staatsanwalt Schrader trat für die Kommissionsvorlage ein, da nach ihr die reicheren Pfarrestellen stärker, die ärmeren Pfarrestellen schwächer herangezogen werden, als nach dem Propoenendum des Herrn Oberkirchenrathes. Konfirmandenratz Nizze wies auf den Fall hin, wenn zwei Emeriten auf einer Stelle sind. Der Kommissionsvorschlag wird angenommen.

Diskussion über Punkt 3c, welcher die Pfarr-Balkanz-Einkünfte nach Möglichkeit zum Pensionsfonds heranzuziehen will. Solche Gelder wären reichen Stellen kein Bedürfniß und bei geringen Stellen müßten sie der Stelle nichts. Generalsuperintendent Schulze fand den Vorschlag bedenklich, da diese Geldmittel bereits vielfache Verwendung fänden. Die Mittel wären auch zu Banklagen genommen und sei dies für einen neu angetretenden Pfarrer einer Gemeinde, die eine arme Kirche sei, ein großer Dienst. Da es schon unter Verlängerung der Vertragszeit Bauhäusler gebaut und sei dies zu billigen. Superintendent Uebel wünscht die Erhaltung der Pfarr-Balkanz-Einkünfte wenigstens für die jetzt übliche Weise daraus befriedigten Bedürfnisse. Konfirmandenratz Nizze will diese Einkünfte nur bei Stellen über 3600 M. Dienstjahren zuzulassen und die sonstigen Leistungen der Balkanz-Einkünfte nicht schmälern. Präsident Wothje stimmt dem Generalsuperintendenten Schulze bei und wollte nur in beschränktem Maße die Pfarr-Balkanz-Einkünfte heranzuziehen sehen. Es wird beschlossen, Einkünfte zur Pensionskasse aus den Pfarr-Balkanz-Einkünften zu entnehmen, wenn die Stelleneinkünfte 3600 M. betragen.

Referent berichtet nun über Punkt 3d mit kurzen Worten. Oberpräsident v. Patow beantragt, diesen Punkt nicht hier, sondern in einer Schlußresolution zum Ausdruck zu bringen. Konfirmandenratz Nizze theilt mit, seit zwei Jahren habe der Staat keine Zuschüsse mehr gewährt. Der Antrag v. Patow wird angenommen.

Referent berichtet über Punkt 3e und nennt diese Quelle nöthig, doch sei nicht zu sagen, wie weit sie in Anspruch zu nehmen sei. Superintendent Schürlich bittet, diese Quelle wo möglich ganz zu übergeben. Der Punkt wird angenommen.

Referent berichtet über Punkt 4, welcher die Verbindlichkeiten des Provinzial-Emeritenfonds gegen die zu ihm zahlenden Pfarrer beprägt. Sie seien Eigentum der dazu betragenden Geistlichen. Sie zahlen den jetzt dazugehörigen Pfarrern fort, doch findet keine Aufnahme mehr statt. Giebt es endlich kein Mitglied mehr, so wird der etwaige Restbestand zum Besten der Provinzialkirche nach der Bestimmung der Provinzialsynode verwendet. Sup. Rindel meint, bei der letzten Bestimmung auch des Konfirmandenratzes zu erwähen, was indeß die Kommission nicht für nöthig erklärt. In der Abstimmung wird die Kommissionsvorlage angenommen.

Referent berichtet über Punkt 5. Es erschien alle Härte, daß den in nächster Zeit nach Einschreibung der neuen Ordnung in den Ruhestand tretenden Pastoren zehn Dienstjahre in Abrechnung gebracht werden sollen; vielmehr ist den beim Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden Pfarrern ihr unter der alten Ordnung bestehendes Anrecht auf das Emer-

